

Stellungnahme

**des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Rheinland-Pfalz - (DHV)**

zum Entwurf eines Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz

(Stand: September 2019)

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Rheinland-Pfalz – (DHV) begrüßt die mit dem vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes angestrebte Stärkung der Autonomie der Hochschulen und damit einhergehend die Zurücknahme der Kompetenzen des fachlich zuständigen Ministeriums gegenüber den Hochschulen. Entscheidungen über Forschung und Lehre, über die Organisationsstruktur und den Haushalt der Hochschule müssen von der Leitung einer Hochschule im Rahmen der Autonomie und des Selbstverwaltungsrechtes getroffen werden können. Werden also wissenschaftsrelevante Entscheidungsbefugnisse auf eine Hochschulleitung übertragen, muss es aber auch eine hinreichende Mitwirkung des Senats an diesen Entscheidungen sowie an der Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung geben. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem MHH-Urteil vom 24. Juli 2014, Az.: 1 BvR 3217/07 erläutert. Kritisch sieht der DHV daher die geplanten Regelungen zur Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. einzelner Mitglieder des Präsidiums, die noch immer nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes entsprechen und somit die gebotene Stärkung der Rechte des Senates gegenüber dem Präsidium vermissen lassen.

Im Einzelnen:

Zu § 3 Entwurf: Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Der Deutsche Hochschulverband begrüßt es, dass das Hochschulgesetz noch einmal die durch Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz verankerte Wissenschaftsfreiheit stärkt, indem in § 3 Abs. 2 letzter

Satz Entwurf festgelegt wird, dass bei einer Kooperation von Hochschulen mit Unternehmen die Einflussnahme der Unternehmen auf die Freiheit der Forschung auszuschließen sei. Wie dies im Einzelnen erfolgen kann, ist zwar nicht im Gesetz geregelt und kann vermutlich auch vor dem Hintergrund noch nicht übersehbarer Einzelfälle näher bestimmt werden. Daher sollte dies im Wege von Regularien zu „good practise“ von den Hochschulen konkretisiert werden.

Zu § 4 Entwurf: Gleichstellung

Oberste Aufgabe einer jeden Hochschule muss es sein, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Dazu gehört in jedem Fall – und deswegen ist es auch gut, dass es sich nun wortwörtlich im Hochschulgesetz wiederfindet - dazu, dass es keine Benachteiligungen beim Entgelt und gleicher Leistung für Frauen und Männer gibt. Vor den neuesten Erhebungen des Gender Pay Gap muss besonders für das Präsidium dieser Satz maßgeblich werden bei zukünftigen Berufungs- und Bleibeverhandlungen. Insoweit begrüßt der DHV auch die Regelungen des § 4 Abs. 11 Entwurf, wonach das Präsidium eine geschlechterspezifische Statistik über sämtliche Berufungsverfahren sowie über die dort gewährten Leistungsbezüge, differenziert nach Art der Bezüge und Höhe der Beträge, zu erstellen hat. Wichtig ist hierbei auch die Berichtspflicht des Präsidiums gegenüber dem Ministerium und dem Senat.

Zu § 8 Entwurf: Hochschulentwicklung

Zur Stärkung der strategischen Zusammenarbeit zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und den Hochschulen soll ein Hochschulforum Rheinland-Pfalz gegründet werden. Aus der Regelung ist nicht ersichtlich, welche Kompetenzen hier das Ministerium hat. Ist es gleichberechtigter Partner neben den Hochschulen oder anweisende Behörde? Die Regelung ist also nur wenig konkret und könnte dazu genutzt werden, die Autonomie der Hochschulen zu schwächen.

Zu § 10 Entwurf: Zusammenarbeit, Hochschulverbände

Auch dieser Regelung fehlt es hinsichtlich der Bestimmtheit der Kompetenzen/Pflichten/Rechte der jeweiligen Hochschule bei der Verpflichtung mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zusammen arbeiten zu müssen.

Zu § 34 Entwurf: Promotion/Habilitation

Hier ist in Abs. 9 die Einführung der Doktorandenvertretung vorgesehen. Dies klingt zunächst einmal sehr positiv und basis-demokratisch, kann aber durchaus auch zu einer Zersplitterung der Gruppe der Studierenden beitragen. Nicht selten werden die DoktorandInnen ohnehin auch der Gruppe der Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen zugeordnet werden können, wenn sie auf einer Doktorandenstelle arbeiten. Lediglich eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die also nicht mittels Arbeitsvertrag mit der Hochschule verbunden sind, haben nach § 34 Abs. 4 Entwurf ohnehin nur den Rechtsstatus und die Pflichten Studierender.

Zu § 37 Entwurf: Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

Problematisch – wenngleich gut gemeint – ist die Regelung in § 37 Abs. 3 Entwurf, wonach die Hochschulräte sowie die sonstigen Gremien, sofern diese auf Dauer, mindestens aber für ein Jahr besetzt werden, zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern zu besetzen sind. Da gerade in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zahlenmäßig die Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie mit dieser Regelung aber äußerst intensiv zu Gremienarbeit verpflichtet. Dies könnte möglicherweise dazu führen, dass die Frauen nicht mehr hinreichend Zeit oder zumindest weniger als die männlichen Kollegen für die Forschung haben und so einen Nachteil beim Fortkommen in der Wissenschaft erleiden könnten. Besser wären hier Regelungen zum Beispiel dergestalt, dass Frauen und Männer entsprechend ihrer Anzahl in der jeweiligen Gruppe im jeweiligen Gremium repräsentiert sein sollten.

Zu § 44 Entwurf: Dienstvorgesetzte

Wie in vielen anderen Ländern auch ist nunmehr im Rahmen der Steigerung der Autonomie der Hochschulen die Präsidentin oder der Präsident die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte sowie der sonstigen nebenberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulbediensteten. Kanzlerinnen und Kanzler werden nun Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Dies erhöht die Flexibilität im Verwaltungshandeln der Hochschule und daher ist diese Vorschrift durchaus positiv zu beurteilen.

Zu § 49 Entwurf: Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Als positiv und zielführend wird die Regelung in § 49 Abs. 3 Entwurf erachtet, wonach auf Stellen, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben der Lehre und Bildung vorsieht, nunmehr auch in besonders begründeten Ausnahmefällen solche Professorinnen oder Professoren berufen werden können, die nicht über eine dreijährige Schulpraxis verfügen, aber die Einstellungsvoraussetzungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a HG erfüllen. Der Ausnahmefall muss nach diesem Wortlaut zwar weiterhin begründet werden, aber es wäre nun zumindest gesetzlich geregelt, dass es Ausnahmefälle geben kann.

Zu § 50 Entwurf: Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

Positiv, weil verfahrensbeschleunigend und hochschulautonomiestärkend ist die Regelung des Abs. 4 zu sehen, wonach Berufungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten erfolgen. Etwas zögerlich ist die neue Regelung insoweit, als die Übertragung des Berufungsrechtes nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgen soll und zunächst nur ganz oder teilweise jeweils befristet auf drei Jahre. Diese Vorbehalte sind nicht angebracht. In vielen Ländern ist das Berufungsrecht schon längst auf die Hochschulleitungen erfolgreich delegiert.

Zu § 54 Entwurf: Juniorprofessur

In § 54 Abs. 2 HG ist geregelt, dass eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor nicht zulässig ist. Wie in anderen Ländern auch – z.B. im Beamtengesetz Nordrhein-Westfalen – sollte hier auch noch ein klarstellender Satz hinzugefügt werden, dass dies nicht Geltung beansprucht, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor ohne Tenure Track (erneut) auf eine Juniorprofessur mit Tenure Track in Rheinland-Pfalz eingestellt werden soll.

Zu § 56 Entwurf: Tandem-Professur

Innovativ und sicherlich gut handhabbar ist die Einführung einer Tandemprofessur für Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Mit dieser neuen Regelung ist es nun auch möglich, fachlich ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die noch außerhochschulische Berufspraxis erwerben müssen, auf eine Professur an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften einzustellen.

Zu § 60 Entwurf: Sonderregelungen für BeamtInnen auf Zeit und befristete Beschäftigtenverhältnisse

Positiv – weil familienfreundlich - sind die Regelungen in Abs. 6 zu bewerten, wonach unabhängig von den in Abs. 2 geregelten Verlängerungsmöglichkeiten das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Antrag bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um bis zu zwei Jahren je betreutem Kind verlängert werden kann, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Verlängerung notwendig ist, um die nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a HG erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erfolgreich nachweisen zu können.

Zu § 84 Entwurf: Fortführung der Amtsgeschäfte des Präsidiums, Abwahl

In Abs. 3 dieser Norm ist nach wie vor geregelt, dass eine Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten zulässig ist, wenn sie der Senat mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder vornimmt und der Hochschulrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Diese Regelung entspricht noch immer nicht den Vorgaben aus dem MHH-Urteil, wonach dem Senat allein mit der Mehrheit seiner Professorenstimmen möglich sein muss, eine Präsidentin oder einen Präsidenten abzuwählen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat werden mit dieser Regelung immer noch der Stimmen der Studierenden/Doktoranden, der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung bedürfen, um eine Präsidentin oder einen Präsidenten abzuwählen. Aus § 77 Entwurf ergibt sich nämlich nicht, dass dem Senat nur jeweils ein Mitglied aus den Gruppen nach § 37 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 HG angehören würde und somit automatisch die Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dreiviertel der vorhandenen Stimmen im Senat ausmachen. Positiv – wenngleich auch noch nicht von den Mehrheitsverhältnissen bei Abwahl richtig ausgestaltet – ist eine explizite Regelung zur nun auch möglichen Abwahl von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten in § 84 Abs. 3 Entwurf.

gez. Professor Dr. Udo Fink
DHV-Landesverbandsvorsitzender

gez. Dr. Ulrike Preißler
DHV-Landesgeschäftsführerin

September 2019